

**Verordnung  
zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz  
(kant. BüV)**

vom 25. November 1992<sup>1)</sup>

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

in Vollziehung des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes vom 3. September 1992<sup>2)</sup>,  
nachstehend Gesetz genannt,

*beschliesst:*

**A. Verfahren bei Einbürgerung durch Beschluss**

**1. Einbürgerung von Schweizerbürgerinnen oder -bürgern  
in einer Gemeinde<sup>3)</sup>**

§ 1<sup>3)</sup>

*Gesuche und Unterlagen*

<sup>1</sup> Gesuche von Schweizerbürgerinnen oder -bürgern um Einbürgerung in Gemeinde und Kanton sind auf besonderem Formular dem Bürgerrat der Einbürgerungsgemeinde einzureichen. Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene haben einen Familienausweis, Partnerinnen und Partner in eingetragener Partnerschaft einen Partnerschaftsausweis, Ledige einen Personenstandsausweis beizulegen. Die Wohnsitzdauer im Kanton und in der Einbürgerungsgemeinde ist mit entsprechenden Ausweisen zu belegen.

<sup>2</sup> Der Bürgerrat kann von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller weitere sachdienliche Unterlagen wie Strafregister- und Betreibungsregister-

<sup>1)</sup> GS 24, 139, Titel Fassung gemäss Änderung vom 26. Jan. 2010 (GS 30, 415).

<sup>2)</sup> BGS 121.3

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 26. Jan. 2010 (GS 30, 415); in Kraft am 27. Sept. 2009.

## 121.31

auszüge, Bestätigungen von Sozialdiensten, Auszüge aus dem Steuerregister, Lebenslauf und Referenzauskünfte von Schulen verlangen.

§ 2<sup>1)</sup>

§ 3<sup>2)</sup>

### *Mitteilungen bei Kantonsbürgerinnen oder -bürgern*

Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürgerinnen oder -bürger ist vom Bürgerrat den eingebürgerten Personen und folgenden Stellen mitzuteilen:

- a) dem Sonderzivilstandsamt des Kantons Zug (Art. 41 Bst. a ZStV<sup>3)</sup>;
- b) dem Bürgerrat des bisherigen Heimatortes resp. der bisherigen Heimatorte;
- c) der Direktion des Innern.

§ 4<sup>2)</sup>

### *Weiterleitung des Gesuches bei Bürgerinnen oder Bürgern anderer Kantone*

Wurde der Bürgerin oder dem Bürger eines andern Kantons das Gemeindebürgerrecht erteilt, so übermittelt der Bürgerrat das Bürgerrechtsgesuch, auf welchem die erfolgte Einbürgerung zu bestätigen ist, samt den vorhandenen Unterlagen der Direktion des Innern.

## **2. Einbürgerung von Ausländerinnen oder Ausländern in einer Gemeinde**

§ 5<sup>2)</sup>

### *Vorbereitung der Bewerberinnen oder Bewerber*

Zur Vorbereitung der Bewerberinnen oder Bewerber auf die Einbürgerung führt die Direktion des Innern staatsbürgerliche Kurse durch.

§ 6<sup>2)</sup>

### *Gesuche und Unterlagen*

<sup>1</sup> Gesuche von Ausländerinnen oder Ausländern um Einbürgerung in Gemeinde und Kanton sind auf besonderem Formular dem Bürgerrat der Einbürgerungsgemeinde mit folgenden Unterlagen einzureichen:

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 26. Jan. 2010 (GS 30, 415); in Kraft am 27. Sept. 2009.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 26. Jan. 2010 (GS 30, 415); in Kraft am 27. Sept. 2009.

<sup>3)</sup> SR 211.112.2

1. Einbürgerungsbewilligung des Bundesamtes für Migration (Original);
2. Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Passkopie);
3. aktuelle Zivilstandsdokumente, woraus die genauen Personalien aller mit dem Gesuch erfassten Personen hervorgehen;
4. Ausweis(e) über den aktuellen Wohnsitz (Wohnsitzbescheinigung).

<sup>2</sup> Der Bürgerrat kann von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller weitere sachdienliche Unterlagen wie Strafregister- und Betreibungsregisterauszüge, Bestätigungen von Sozialdiensten, Auszüge aus dem Steuerregister, Lebenslauf und Referenzauskünfte von Schulen verlangen.

<sup>3</sup> Sind die nach Abs. 1 Ziffern 2 und 3 verlangten Ausweise nicht oder nur sehr schwer erhältlich, so kann die Direktion des Innern von deren Vorlegung befreien.

§ 7<sup>1)</sup>

*Behandlung und Weiterleitung*

Für die Behandlung der Bürgerrechtsgesuche von Ausländerinnen oder Ausländern seitens des Bürgerrates und für deren Weiterleitung an die Direktion des Innern gelten sinngemäss die Bestimmungen des § 4.

**3. Erteilung des Ehrenbürgerrechts einer Gemeinde**

§ 8<sup>1)</sup>

*Antrag und Weiterleitung*

Nach erfolgter Erteilung des Ehrenbürgerrechts an eine Bürgerin oder einen Bürger eines andern Kantons oder an eine Ausländerin oder einen Ausländer hat der Bürgerrat von Amtes wegen dem Regierungsrat zu beantragen, es sei der oder dem Betreffenden auch das Kantonsbürgerrecht zu erteilen.

**4. Erteilung des Kantonsbürgerrechts an Bürgerinnen oder Bürger anderer Kantone und an Ausländerinnen oder Ausländer**

§ 9<sup>2)</sup>

§ 10<sup>1)</sup>

*Mitteilungen*

Die Erteilung des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts an Bürgerinnen oder Bürger anderer Kantone und an Ausländerinnen oder Ausländer ist

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 26. Jan. 2010 (GS 30, 415); in Kraft am 27. Sept. 2009.

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch Änderung vom 26. Jan. 2010 (GS 30, 415); in Kraft am 27. Sept. 2009.

## 121.31

von der Direktion des Innern den Eingebürgerten und folgenden Stellen mitzuteilen:

- a) dem Sonderzivilstandsamt des Kantons Zug (Art. 41 Bst. a ZStV<sup>1)</sup>);
- b) dem Bürgerrat der Einbürgerungsgemeinde;
- c) dem Bürgerrat bzw. Gemeinderat des bisherigen schweizerischen Heimatortes resp. der bisherigen schweizerischen Heimatorte;
- d) dem Amt für Migration<sup>2)</sup> und dem Bundesamt für Migration, sofern die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller Ausländerin oder Ausländer war.

### 5. Heimatausweise

#### § 10a<sup>2)</sup>

##### *Heimatausweis*

##### a) Zweck, Ausstellung und Gültigkeit

<sup>1</sup> Mit dem Heimatausweis bestätigt die Einwohnerkontrolle den Aufenthalt im Sinne einer Aufenthaltsgemeinde gemäss Art. 3 lit. c des Registerharmonisierungsgesetzes<sup>3)</sup>.

<sup>2</sup> Heimatausweise werden auf Grund der hinterlegten Heimatscheine ausgestellt.

<sup>3</sup> Heimatausweise gelten nur in der Schweiz und während höchstens eines Jahres. In Ausnahmefällen, insbesondere für Heimaufenthalte und zu Studienzwecken, kann der Heimatausweis auch für eine längere Zeit ausgestellt werden.

#### § 10b<sup>2)</sup>

##### b) Kontrolle

Die Kontrolle über abgegebene Heimatausweise ist Aufgabe der Schriftenkontrolle, welche von der Einwohnerkontrolle geführt wird.

## B. Verlust des Bürgerrechts durch Verzicht

### § 11

#### *Gesuche und Entscheid*

Gesuche um Entlassung aus Gemeindebürgerrechten und dem Kantonsbürgerrecht oder aus Gemeindebürgerrechten allein sind schriftlich mit den

<sup>1)</sup> SR 211.112.2

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 26. Jan. 2010 (GS 30, 415); in Kraft am 27. Sept. 2009.

<sup>3)</sup> SR 431.02

nötigen Ausweisen nach §§ 24 bis 26 des Gesetzes der Direktion des Innern einzureichen.

§ 12<sup>1)</sup>

*Mitteilungen*

Wird dem Gesuch entsprochen, so ist der Entscheid der Direktion des Innern ausser der oder dem Entlassenen folgenden Stellen mitzuteilen:

- a) dem Sonderzivilstandsamt des Kantons Zug (Art. 41 Bst. a ZStV<sup>2)</sup>;
- b) dem Bürgerrat des bisherigen Heimatortes;
- c) dem Bürgerrat bzw. Gemeinderat des verbleibenden Heimatortes resp. der verbleibenden Heimatorte;
- d) dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement, sofern zugleich die Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht erfolgt.

### **C. Verlust des Bürgerrechts nach kantonalem Recht**

§ 13<sup>1)</sup>

*Meldepflicht der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten*

Die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte des zugerischen Heimatortes, die oder der nach Art. 41 Bst. a ZStV<sup>2)</sup> von der Einbürgerung einer Kantonsbürgerin oder eines Kantonsbürgers in einem andern Kanton oder in einer andern zugerischen Gemeinde Kenntnis erhält, hat dies der Direktion des Innern unverzüglich zu melden.

§ 14<sup>1)</sup>

*Abklärung der Direktion des Innern*

<sup>1</sup> Die Direktion des Innern hat der Kantonsbürgerin oder dem Kantonsbürger, die resp. der das Kantonsbürgerrecht eines andern Kantons oder das Gemeindebürgerrecht einer andern zugerischen Gemeinde erworben hat, den Wortlaut von § 4 des Gesetzes mitzuteilen und auf die Frist von einem Monat für die Abgabe der Erklärung über die Beibehaltung des bisherigen Bürgerrechts hinzuweisen.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Frist hält die Direktion des Innern das Ergebnis fest und teilt eine allfällige Bürgerrechtsveränderung ausser den Betroffenen folgenden Amtsstellen mit:

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Änderung vom 26. Jan. 2010 (GS 30, 415); in Kraft am 27. Sept. 2009.

<sup>2)</sup> SR 211.112.2

## 121.31

- a) dem Sonderzivilstandsamt des Kantons Zug (Art. 41 Bst. a ZStV<sup>1)</sup>);
- b) dem Bürgerrat des bisherigen Heimatortes resp. der bisherigen Heimatorte;
- c) dem Bürgerrat bzw. Gemeinderat des bisherigen schweizerischen Heimatortes resp. der bisherigen schweizerischen Heimatorte.

### D. Schlussbestimmungen

#### § 15

##### *Gemeindliche Reglemente*

Die Bürgergemeinden haben die bestehenden gemeindlichen Einbürgerungsreglemente bis längstens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes an dieses sowie an die Vollziehungsverordnung anzupassen.

#### § 16

##### *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

<sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird die Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts vom 3. Juni 1966<sup>2)</sup> aufgehoben.

<sup>1)</sup> SR 211.112.2

<sup>2)</sup> GS 19, 155